

zu nutzen und die Mitwirkung der Bürger an der Rechtspflege zu organisieren;

- die Fähigkeit, systematisch mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, mit Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten;
- die Beherrschung der Grundregeln der sozialistischen Menschenführung
- und nicht zuletzt ein gutes Allgemeinwissen.

Die Aufgaben der Rechtspflegeorgane im Perspektivzeitraum bestimmen also die Anforderungen an die Kader.

Weißbildungsmaßnahmen seit dem
Rechtspflegeerlaß

Das gegenwärtige System der Weiterbildung der Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane basiert auf den Beschlüssen des Präsidiums des Ministerrates über den Inhalt und das System der Aus- und Weiterbildung juristischer Kader vom 10. Oktober 1963 und über das System der ökonomischen Weiterqualifizierung an den ökonomischen Hochschuleinrichtungen der DDR vom 23. September 1963¹. In Verwirklichung dieser Beschlüsse wurden ökonomische Kenntnisse vermittelt und juristische Kenntnisse vertieft. Ferner wurde ein großer Teil der Leitungskader der Bezirks- und Kreisgerichte in Lehrgängen qualifiziert.

Es ist nicht erforderlich, daß die Juristen die gleiche ökonomische Ausbildung wie die Ökonomen erhalten. Wohl aber brauchen sie ökonomische Grundkenntnisse. Dazu gehört, daß sie die Wirkungsweise der ökonomischen Gesetze des Sozialismus und die Möglichkeiten ihrer Ausnutzung im gesamtgesellschaftlichen Reproduktionsprozeß kennen. Das muß und wird sie dazu befähigen, die in der Rechtsprechung allgemein und im einzelnen Verfahren speziell auftretenden ökonomischen Probleme zu erkennen und sie sich ggf. von einem Sachverständigen erläutern zu lassen.

In den vergangenen zwei Jahren ist diese Aufgabenstellung nicht immer richtig verstanden worden². Zum Teil wurden bei der Delegation zum ökonomischen Studium auch nicht immer die beruflichen Notwendigkeiten berücksichtigt.

Die Durchführung eines ökonomischen Teilfernstudiums und eines komplex gestalteten ökonomischen Zusatzstudiums zu Problemen der politischen Ökonomie des Sozialismus, der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, der Binnenhandels-Ökonomie, Industrie-Ökonomie und Agrar-Ökonomie trug dazu bei, die Vorstellungen über die notwendige ökonomische Weiterbildung zu präzisieren. Dieser Entwicklungsprozeß ist jedoch noch nicht beendet. Nach Abschluß des ökonomischen Zusatzstudiums an der Humboldt-Universität Berlin kommt es darauf an, diese Studienform gründlich zu analysieren und daraus Schlußfolgerungen für die ökonomische Weiterbildung zu ziehen.

Ein Erfolg waren die Lehrgänge am Institut für die Weiterbildung leitender Kader staatlicher Organe an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“. Sie haben zur Verbesserung der Leitungstätigkeit, zur Klärung von Problemen und zur Durchsetzung von Erkenntnissen aus der Rechtsprechung beigetragen. Diese Erfahrungen können für die Gestaltung der Weiterbildung nutzbar gemacht werden.¹

1 Vgl. Wolff, „Inhalt und System der Ausbildung und Weiterbildung der Juristen“, NJ 1964 S. 33 ff.; Lange, Die ökonomische Weiterbildung von Wirtschaftskadern, Berlin 1965, S. 214 ff.

2 Vgl. Ziegler, „Die Leitung der Rechtsprechung muß weiter vervollkommen werden!“, NJ 1964 S. 257 ff. (260); H. Benjamin, „Probleme der Beziehungen zwischen Ökonomie und Recht in der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane“, NJ 1964 S. 584 ff. (586 f.).

Positiv sind auch die Weimarer Lehrgänge für Richter zu beurteilen, die der Festigung von Grundkenntnissen der gesellschaftlichen Entwicklung und der Vertiefung des Fachwissens dienen.

Das organisierte differenzierte Selbststudium auf den Gebieten des Strafrechts, Jugendstrafrechts, Zivilrechts und Arbeitsrechts vermittelte allen Teilnehmern wichtige Kenntnisse und unterstützte die Maßnahmen der Bezirksgerichte zur Qualifizierung der Richter im Prozeß der Arbeit. Diese Konzentration auf die Lösung aktueller Probleme der Rechtsprechung zur Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses war notwendig. Eine hohe juristische Qualifikation allein reicht aber künftig nicht mehr aus.

Das gegenwärtige System der Weiterbildung hatte also — insgesamt gesehen — positive Ergebnisse. Den künftigen großen Aufgaben kann es aber nicht gerecht werden. Diese Aufgaben können nur gelöst werden, wenn die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane mit den neuesten theoretischen und praktischen Erkenntnissen und Erfahrungen vertraut gemacht und auf den Gebieten der wissenschaftlichen Weltanschauung, der Psychologie und Pädagogik, der Informations- und Dokumentationswissenschaften qualifiziert werden.

Dazu ist einerseits eine höhere Qualität des Inhalts der Weiterbildung, andererseits die Bereitschaft der Kader zur systematischen Weiterbildung erforderlich. Leider haben in der Vergangenheit nicht alle Richter die Weiterbildung ernst genug genommen.

Eine höhere Qualität und Effektivität der Weiterbildung erfordert neue Wege. Das Kollegium des Ministeriums der Justiz hat sich daher gründlich mit diesen Fragen beschäftigt und ein System für die Weiterbildung im Perspektivzeitraum bis 1970 beschlossen. Im folgenden sollen die Grundgedanken dieses Systems dargelegt werden.

Das künftige System der Weiterbildung

Das neue System der Weiterbildung muß vor allem gewährleisten, daß das Interesse der Kader an ihrer Weiterbildung geweckt und materiell stimuliert wird. Darauf aufbauend soll ein postgraduales spezialisiertes Hochschulstudium durchgeführt werden, das mit einer staatlichen Attestation abschließt und Voraussetzung für die Tätigkeit in den Leitungsfunktionen der Kreis- und Bezirksgerichte sowie in den zentralen Rechtspflegeorganen wird.

Ein höheres wissenschaftliches Niveau der Kader kann nur durch eine auf ein Rechtsgebiet spezialisierte, aber zugleich komplexe Weiterbildung erreicht werden. Das stetige Anwachsen wissenschaftlicher Erkenntnisse sowohl auf allen Rechtsgebieten als auch in anderen für die Tätigkeit des Richters wichtigen Zweigen der Gesellschaftswissenschaft — Philosophie, Ökonomie, Psychologie, Pädagogik, Dokumentations- und Informationswissenschaften, um nur die wichtigsten zu nennen — erfordert u. E., den Gedanken der Spezialisierung der Richter weiter zu verfolgen. Diese Spezialisierung darf aber nicht zur Einseitigkeit führen. Deshalb ist es erforderlich, insbesondere die Erkenntnisse der Staats- und Rechtstheorie und der genannten wichtigen gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen den Richtern komplex zu vermitteln.

Unsere Vorstellungen gehen dahin, etwa folgende Spezialgebiete zu schaffen; Allgemeines Strafrecht, Jugendstrafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Zivilrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht und Verkehrsrecht. Der konkrete Gegenstand sowie die inhaltliche Ausgestaltung dieser Spezialgebiete müßten noch fixiert werden. Sie könnten auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts etwa folgendermaßen aussehen;